

Registriernummer										
Nation			BL		LK		Gemeinde		Betrieb	
2	7	6								

Antrag zum Niedersächsischen/ Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2010

– Anlage A5 – (FM-Nr. 230)

Name, Vorname

Förderung extensiver Produktionsverfahren - Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen

Verpflichtungszeitraum 01.01.2011 – 31.12.2015

Erstantrag bzw. Neuantrag (neue fünfjährige Verpflichtung)

Der jährliche Zuwendungsbetrag einer neu beantragten Maßnahme nach dieser Richtlinie muss je Zuwendungsempfänger über 500 EUR liegen (Bagatellgrenze).

Ich beantrage/wir beantragen eine Zuwendung für die **Maßnahme A5 „Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen“** gemäß der ‚Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Niedersächsische/ Bremer Agrar-Umweltprogramm (NAU/BAU) 2010‘ (im folgenden ‚NAU/BAU Richtlinie 2010‘ genannt)

Die Mindestfläche (Gesamtfläche), die von mir/uns während des Verpflichtungszeitraumes jährlich nach den Vorgaben der Maßnahme bewirtschaftet werden muss, lege ich/legen wir auf

, ha fest.

Folgeantrag (Erhöhung der bestehenden Verpflichtung)

Der jährliche Zuwendungsbetrag für die Erhöhung einer bestehenden Verpflichtung muss 250 EUR/Jahr überschreiten.

Ich beantrage/wir beantragen die Erhöhung meiner/unserer Verpflichtung zur Anlage von Blühstreifen (die Nachmeldung umfasst max. 90 % der derzeit bewilligten Fläche)

Die zusätzlich zur bestehenden Verpflichtung beantragte Fläche beträgt

, ha.

Förderspezifischer Richtlinien text (Auszug aus der Richtlinie NAU/BAU 2010)

16 Gegenstand der Förderung

Zur Schaffung von zusätzlichen Streifenstrukturen, Übergangsf lächen zu ökologisch sensiblen Bereichen oder Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere in der Agrarlandschaft oder zur nachhaltigen Verbesserung der Produktionsverfahren einschließlich der Schaffung von Verbindungskorridoren wird auf Ackerflächen die Anlage von Blühstreifen gefördert.

17 Höhe der Zuwendung

Jährlich 540 EUR je ha Blühstreifen auf Ackerflächen.

18 Bemessungsgrundlage der Zuwendung

Bemessungsgrundlage für die Zuwendung ist die beantragte Fläche für die Anlage von Blühstreifen zum Zeitpunkt der Antragstellung. Diese darf im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht unterschritten werden. Auszahlungsfähig ist maximal die auf den Förderantrag hin bewilligte Gesamtfläche nach dieser Maßnahme.

19 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Unternehmen müssen sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichten,

19.1 jährlich Blühstreifen

- entlang von Schlaggrenzen mit einer Breite von mindestens drei bis höchstens 24 m anzulegen.
- auf einzelnen Schlägen bis zu einer Größe von jeweils 1 Hektar anzulegen;

Die Aufteilung von Schlägen zur „künstlichen“ Schaffung von Schlägen oder Schlaggrenzen, um die genannten maximalen Größen zu überschreiten, ist nicht zulässig;

- 19.2 auf Blühstreifen jährlich im Frühjahr bis zum 31. Mai aktiv Mischungen aus verschiedenen standortangepassten Blütenpflanzenarten (Anlage 7a) anzubauen, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können;
- 19.3 die Zukaufbelege für die Saatmischungen vorzuhalten;
- 19.4 auf den Blühstreifen auf die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln zu verzichten und
- 19.5 auf den Blühstreifen außer Bestellmaßnahmen und der nach Nummer 19.12 formulierten Ausnahme keine anderweitige Bearbeitung durchzuführen, Bestellmaßnahmen können pfluglos erfolgen;
- 19.6 den Aufwuchs der Blühstreifen nicht zu nutzen;
- 19.7 die Blühstreifen gemäß der in der Anlage 7a aufgeführten Kriterien anzulegen;
- 19.8 den Umfang der Dauergrünlandfläche des Betriebes außer in Fällen des Besitzwechsels, der mehrjährigen Stilllegung oder der Erstaufforstung nicht zu verringern.
- 19.9 Die Anlage von Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen insgesamt darf zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 15 v. H. der Ackerflächen des Betriebes umfassen.
- 19.10 Der Blühstreifen darf nicht vor Ende der Herbstblüte, also nicht vor dem 15. Oktober, umgebrochen oder anderweitig beseitigt werden.
- 19.11 Förderfähig sind nur Ackerflächen, die im Rahmen der Betriebsprämie nicht den Status Dauergrünland erhalten haben.
- 19.12 Wenn durch das Auftreten von Ackerbegleitkulturen (Problemkräuter) im Blühstreifen der Blüheffekt des Blühstreifens stark unterdrückt wird oder für die nachfolgende oder direkt benachbarte Ackerkultur schwere Probleme zu befürchten sind, ist in angezeigten Ausnahmefällen ein Pflegeschnitt durch hohes Abschlegeln zulässig. Die Höhe beim Abschlegeln darf 20 cm nicht unterschreiten (so dass Erneuerungsknospen austreiben können) und darf nur zwischen dem 15. Juli und dem 1. September durchgeführt werden. Die Bewilligungsbehörde ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Pflegemaßnahme unter Angabe der Gründe zu informieren. Erfolgt keine inhaltlich ausreichende Begründung oder ist diese nicht nachvollziehbar, kann die Bewilligungsbehörde das Abschlegeln untersagen.
- 19.13 Bei wissenschaftlicher oder naturschutzfachlicher Begleitung und bei zusätzlichem Nutzen für Natur und Umwelt sind Abweichungen von den vorgegebenen Bewirtschaftungsauflagen zulässig. Die Ausnahmen sind vom Träger der Begleitmaßnahmen für eine abgrenzbare Gebietskulisse formlos beim ML zu beantragen.

Nach Genehmigung des ML sind für die Antragsteller insbesondere folgende Abweichungen zulässig:

- das Saatgut muss geeignet sein, über mehrere Jahre einen Blühaspekt zu bieten und muss sich deshalb aus Pflanzen der Anlage 7b zusammensetzen.
- die Aussaat muss jährlich bis zum 30. April erfolgen.
- im ersten Jahr der Verpflichtung bzw. bei Neuansaat ist der gesamte Blühstreifen neu zu bestellen.
- ab dem zweiten Jahr nach der Ansaat ist jährlich ein Anteil von 30 bis 70 v. H. der einzelnen Blühstreifen neu anzusäen. Auf dem übrigen Teil ist keine Bodenbearbeitung vorzunehmen. Ein jährlicher Wechsel dieser Bewirtschaftung ist zulässig.

Die Anlage 7a zur Richtlinie NAU/BAU 2010 habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/s/in

Anlage 7a**Anlage von Blühstreifen (A 5)**

Die Saatgutmischung muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie muss so zusammengestellt sein, dass sie geeignet ist, die daraus erwachsenden Pflanzen von gegebenenfalls angrenzenden natürlichen oder zu Zwecken der gezielten Begrünung angesäten Pflanzengesellschaften deutlich zu unterscheiden, um damit die Kontrollierbarkeit der Maßnahme zu erleichtern.
- Die daraus erwachsenden Pflanzen müssen geeignet sein, zumindest teilweise im Sommer und im Herbst zu blühen.
- Das Saatgut muss sich zusammensetzen aus mehreren der folgenden Blühpflanzen: Perserklee, Alexandrinerklee, Sommerwicke, Winter-Wicke, Lupinen mit einem Bitteranteil von 5 %, Erbsen, Bockshornklee, Saubohne, Futter-Espartette, Luzerne, Buchweizen, Phacelia, Kulturmalve, Senf, Ölrettich, Winterrübsen, Futterraps, Markstammkohl, Ringelblume, Koriander, Schwarzkümmel, Dill, Borretsch, Hirse, Serradella, Waldstaudenroggen, Hafer, Sonnenblume, Leinsamen, Mohn, Lein. Eine Reinansaat ist nicht zulässig. Ergänzungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde möglich. Saatgut wildwachsender Pflanzen darf nicht Bestandteil der Saatgutmischung sein. Der Leguminosen-Anteil darf 10 % Gewichtsanteil in der Saatgutmischung nicht überschreiten.
- Die Zusammensetzung und Herkunft der Saatgutmischung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Kontrolle vorzulegen.